

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



5. Jahrgang

13. Oktober 1997

Nr. 38

Inhalt:

Bekanntmachung der Tierseuchenallgemeinverfügung die den Ortsteil Waldblick von Mahlow und die angrenzenden Landwirtschaftsflächen durch das Auftreten von bösartiger Faulbrut bei Bienen zum Sperrbezirk erklärt

Erste Änderungssatzung zur Änderung der Gebührensatzung des Potsdamer Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung vom 30. November 1995

Bekanntmachung Jahresabschluß 1996 des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes

Bekanntmachung Jahresabschluß 1996 des Potsdamer Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming
Grabenstraße 23
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden und ist in begrenzter Auflage im Büro des Kreistages erhältlich.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Bekanntmachung der Tierseuchenallgemeinverfügung

Nachdem in Berlin, Stadtbezirk Tempelhof, Motzener Strasse, die bösartige Faulbrut am 25. September 1997 amtlich festgestellt wurde, werden aufgrund von § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung vom 24. November 1995 (BGBl I S.1552) im Landkreis Teltow-Fläming der Ortsteil Waldblick von Mahlow sowie die angrenzenden Landwirtschaftsflächen zum Sperrbezirk erklärt.

Für den Sperrbezirk gilt folgendes:

Entsprechend § 11 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung sind alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk unverzüglich auf bösartige Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen. Alle Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen in dem oben genannten Gebiet werden hiermit aufgefordert, sich im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Teltow-Fläming, Beelitzer Tor 9, 14943 Luckenwalde, Tel.: 03371/675202 zu melden.

Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Diese Vorschrift findet nach § 11 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung keine Anwendung auf Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Es wird gemäß § 80 Nr. 4 der Verwaltungs-Gerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S 686) in der z. Z. geltenden Fassung und des § 80 des Tierseuchengesetzes die sofortige Vollziehung der Tierseuchenallgemeinverfügung angeordnet.

Entsprechend § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes vom 2. März 1993 (GVBl. Bbg. I S. 58) in Verbindung mit § 2 des Tierseuchengesetzes vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038) bin ich für die Tierseuchenbekämpfung zuständig.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Zuwiderhandlungen stellen gemäß § 16 Abs. 2, Nr. 11 und 12 der Bienenseuchen-Verordnung eine Ordnungswidrigkeit dar und können gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Tierseuchengesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

Dr. Hansche
(Amtstierarzt)

Potsdamer Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung

Die Verbandsversammlung des Potsdamer Zweckverbandes hat auf ihrer Sitzung am 4. September 1997 auf der Grundlage der § 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Juni 1991 (GVBl.I S.200), geändert durch das Änderungsgesetz vom 27. Juni 1995 (GVBl.I S.145) in Verbindung mit § 6 Abs.2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 15. November 1993 (GVBl.I S.489), geändert durch Art. 1 Erstes Änderungsgesetz vom 13. Juli 1994 (GVBl.I S. 387) die nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Änderung der Gebührensatzung des Potsdamer Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung vom 30. November 1995 beschlossen.

**Erste Änderungssatzung zur Änderung der Gebührensatzung des
Potsdamer Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung
vom 30. November 1995**

§ 1

Der § 2 Abs.1 erhält folgende Fassung:

§ 2

Gebühren für beseitigungspflichtige Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse:

(1) Die vom Besitzer von beseitigungspflichtigen Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen zu tragenden Gebühren betragen:

für Ferkel und Lämmer bis 10 kg pro Tier	1,86 DM
für Läufer und Lämmer von 11 bis 20 kg pro Tier	9,29 DM
für Schweine, Schafe, Ziegen, Kälber, Fohlen und andere Tierarten bis 110 kg pro Tier	16,55 DM

Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming

für Schweine über 110 kg pro Tier	24,22 DM
für Rinder, Pferde und andere Tierarten über 110 kg pro Tier	34,82 DM
für Haustiere bis 20 kg pro Tier	10,68 DM
für Haustiere über 20 kg pro Tier	23,21 DM
für beseitigungspflichtige Schlachtabfälle pro kg	0,19 DM
für sonstige beseitigungspflichtige Tierkörper, Tierkörper Teile und Erzeugnisse pro kg	0,23 DM

§ 3 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Änderung der Gebührensatzung des Potsdamer Zweckverbandes vom 30. November 1995 tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder Landkreis Prignitz, Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Landkreis Potsdam-Mittelmark und Landkreis Teltow-Fläming sowie der Stadt Potsdam bekanntgemacht.

Neuruppin, den 4. September 1997

gez. Gilde
Verbandsvorsteher

gez. Dr. Meseck
stellv. Vors. der
Verbandsversammlung

Bekanntmachung

**Jahresabschluß 1996
des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)**

Die Verbandsversammlung hat am 30. September 1997 den Jahresabschluß 1996 des SBAZV bestätigt und dem Vorstandsvorsteher Entlastung für das Wirtschaftsjahr 1996 erteilt.

Der Jahresabschluß 1996 ist im Auftrag des Landesrechnungshofes von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Ebner, Dr. Stolz und Partner geprüft worden. Der gesetzlich vorgesehene Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Der oben genannte Jahresabschluß liegt in der Geschäftsstelle des SBAZV zur Einsichtnahme bis zum 1. Dezember 1997 aus.

Zossen, den 9. Oktober 1997

Lienig
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Bekanntmachung

Jahresabschluß 1996
des Potsdamer Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung

Auf der Verbandsversammlung am 4. September 1996 wurde der Jahresabschluß 1996 festgestellt.

Dem Verbandsvorsteher ist für das Wirtschaftsjahr 1996 Entlastung erteilt worden.

Der Landesrechnungshof hat zu dem vom Wirtschaftsprüfer getroffenen Prüfvermerk keine eigenen Feststellungen getroffen.

Die Jahresabschlußprüfung hat keine Beanstandungen ergeben.

Der oben genannte Jahresabschluß einschließlich des Bestätigungsvermerkes liegt im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Teltow-Fläming bis zum 27. Oktober 1997 zur Einsichtnahme aus.

Neuruppin, 5. September 1997

Gilde
Verbandsvorsteher

Dr. Meseck
stellv. Vors. der
Verbandsversammlung